



Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg | Postfach 60 11 62 | 14411 Potsdam

Universität Potsdam  
Dezernent für Personal- und  
Rechtsangelegenheiten  
Herrn Kurlemann  
Am Neuen Palais 10, Haus 8

14469 Potsdam

Dortustr. 36  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Litzba  
Gesch.Z.: 13-Z202-02/003/019  
Tel.: (0331) 866-4611  
Fax: (0331) 866-4688  
Internet: [www.mwfk.brandenburg.de](http://www.mwfk.brandenburg.de)  
[birgit.litzba@mwfk.brandenburg.de](mailto:birgit.litzba@mwfk.brandenburg.de)

Potsdam, 22. August 2019

## Personalvertretungsrechtliches Verfahren bei der Einstellung und Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit

Sehr geehrter Herr Kurlemann,

der Hauptpersonalrat hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 die personalvertretungsrechtliche Behandlung von (arbeitsrechtlicher) Einstellung und Bestellung von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit thematisiert. Das Thema wurde vom Gesamtpersonalrat der Universität Potsdam auf die Tagesordnung gesetzt. Der Gesamtpersonalrat hatte das Anliegen, eine Änderung des Personalvertretungsgesetzes herbeizuführen mit dem Ziel, die Trennung von Einstellung und Bestellung der Betriebsärzte etc. durch unterschiedliche Personalräte zu beenden.

Bei Einstellung eines Betriebsarztes etc. wird der Personalrat für Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung (ÖPR) um Zustimmung gebeten. Für die Bestellung erfolgt wiederum die Beteiligung des Gesamtpersonalrates (GPR).

Die Zusammenarbeit bzw. Abstimmung von Gesamtpersonalrat und Personalrat für Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung insbesondere bei unterschiedlichen Zuständigkeiten ist gesetzlich nicht näher geregelt. Das Mitbestimmungsrecht nach § 66 Nr. 6 PersVG bei der Bestellung von Betriebsärzten etc. verweist lediglich auf den zuständigen Personalrat (ÖPR). Er hat das Recht, die fachliche und persönliche Eignung der betreffenden Person zu prüfen und ob auch keine sonstigen Umstände gegen die Bestellung bestehen. Die schriftliche Zustimmung des GPR ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Bestellung. Das Mitbestimmungsrecht des GPR bei der Bestellung beschränkt sich aber faktisch aufgrund der Zustimmung des ÖPR hinsichtlich der Einstellung auf eine rein förmliche Zustimmung und keine konkrete Prüfung. Dies entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers,

der im Falle der Bestellung eine eigenständige Eignungsprüfung dem (Gesamt-) Personalrat einräumt.

Eine Änderung des Personalvertretungsgesetzes kommt aus hiesiger Sicht nicht in Betracht. Die Problematik besteht lediglich in den Fällen, in denen ein Gesamtpersonalrat nach § 55 PersVG gebildet worden ist und Beschäftigte für diese Bereiche eingestellt werden. Für den hier vorliegenden Einzelfall ist keine Gesetzesänderung erforderlich, sondern es sollte eine **pragmatische, hochschulinterne Lösung** gefunden werden.

Ich bitte Sie daher darum, dass zwischen Dienststelle und den einzelnen Personalräten im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit eine Praxis gefunden wird, die den Gesamtpersonalrat in das Einstellungsverfahren einbezieht. Das könnte z.B. realisiert werden, indem ein Vertreter des Gesamtpersonalrates bereits an den Vorstellungsgesprächen teilnimmt. Ferner sollte die Beteiligung des Gesamtpersonalrates zur Bestellung und die des örtlichen Personalrates zur Einstellung parallel erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Litzba

Dieses Dokument wurde am 22. August 2019 durch Frau Birgit Litzba elektronisch schlussgezeichnet.